

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/65

BMVRDJ-Z16.800/0001-I 6/2018

**BG, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung geändert werden
(Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz – ENG)**

Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Vorab ist festzuhalten, dass die österreichische Rechtsanwaltschaft schon seit vielen Jahren die Sonder-Formvorschrift der Notariatsaktspflicht für die Rechtsform der GmbH als fragwürdig und überholt kritisiert hat: Die unterschiedlichen Risiken der verschiedenen Gesellschaftsformen können nicht der Grund für die verschiedenen Formvorschriften im Gesellschaftsrecht sein (vgl. Novotny, AnwBl 2002, S. 55 [256]). Ganz im Gegenteil spricht das Faktum der formfreien Gründung von Personengesellschaften trotz der persönlichen, unbeschränkten und unbeschränkbaren Haftung der Gesellschafter, im Vergleich zur beschränkten Haftung bei Kapitalgesellschaften gegen die Anerkennung der Warn- und Schutzfunktion als Grund der Formpflichten (vgl. nur Enzinger, JBl. 2004, 334).

Es wird daher grundsätzlich die Erleichterung der Formvorschriften bei Gesellschaftsgründungen als längst überfällig begrüßt.

2. Angesichts der nunmehr unterschiedlichen Gründungsformen,

- einerseits vereinfachte Gründung nach § 9a GmbH-Gesetz über ein Kreditinstitut,



- und andererseits die nunmehr geplante "*notarielle Gründung*" (§ 69b GmbHG),
- sowie die „klassische“ Gründung durch Notariatsakt

ist es aber unverständlich und sachlich nicht zu rechtfertigen (Art. 7 B-VG), dass GmbH-Gründungen nicht auch durch Rechtsanwälte unter denselben Voraussetzungen wie über Kreditinstitute oder Notare erfolgen können:

Die „*Belehrungs- und Warnfunktion*“ des Notariatsaktes zugunsten der Gesellschafter können Rechtsanwälte aufgrund ihrer Erfahrung bei der Beratung in Rechts- und Wirtschaftsangelegenheiten und ihrer umfassenden Ausbildung und lebenslangen Fortbildung (§10 (6) RAO) zumindest genauso gut übernehmen wie Notare, sofern nach der Zulassung der Gründung durch Banken eine solche Funktion des Notariatsaktes überhaupt noch begründbar sein sollte.

Der vielzitierte "*One-Stop-Shop*" wird nur dann realisiert werden können, wenn Rechtsanwälte Gesellschaftsgründungen wie Notare und Banken vornehmen können, weil nur dann sichergestellt ist, dass die bei Unternehmensgründung erforderliche Beratung auch in gewerbe- und betriebsanlagenrechtlichen Fragen sowie in sozial- und arbeitsrechtlichen und sonstigen vertragsrechtlichen Fragen (z.B. AGB) tatsächlich aus einer Hand erfolgen kann.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft fordert daher, dass den Rechtsanwälten dieselben Möglichkeiten der Gründung von Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH eingeräumt werden, wie sie über § 9a GmbHG für Kreditinstitute bestehen und über den geplanten § 69b Notariatsordnung für Notare geplant sind.

Parallel dazu ist den Rechtsanwälten auch die Möglichkeit einzuräumen, die Stammeinlage auf einem Anderkonto bei Rechtsanwälten einzuzahlen, wie sie Notaren nunmehr offensteht (§ 10 Abs. 2 GmbHG).

Die österreichischen Rechtsanwälte sind seit langem dafür bereit, entsprechende Verantwortung zu übernehmen; sie weisen auch die entsprechenden Kenntnisse kraft ihres hohen Ausbildungsstandards und der laufenden Fortbildungsverpflichtung aus; die Sicherheit des einbezahnten Geldes ist durch die Treuhandeinrichtungen der einzelnen Rechtsanwaltskammern (§10a RAO) sowie durch den entsprechend hohen Versicherungsschutz gerade auch bei Rechtsanwälten gegeben.

3. Da der Gesetzgeber plant, bei den Notariatsakten eine „*Online-Identifikation*“ einzuführen, ist zu schließen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die „*Online-Identifikation*“ der bisher vorgeschriebenen Identifikation durch persönliches Erscheinen der Personen und persönliche Vorlage der Personaldokumente gleichwertig ist.

Wenn allerdings schon für den „*Notariatsakt*“ die Online-Entwicklung zugelassen wird, dann ist umso mehr die „*Online-Identifikation*“ für die sonstigen Identifikationspflichten, insbesondere nach den Vorschriften zur Bekämpfung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§§ 8a ff RAO) vorzusehen: Es wird daher gefordert, die „*Online-Identifikation*“, so wie sie nach dem FM-GWG schon für Finanzprodukte vorgesehen ist, auch für Rechtsanwälte bei Ferngeschäften zu ermöglichen.

Wien, am 22. Mai 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

